

Schulsozialverein Weilheim Teck e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schulsozialverein Weilheim/Teck e.V. Der Sitz des Vereins ist in Weilheim/Teck. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein etabliert und unterstützt Schulsozialarbeit an den Weilheimer Schulen, der Limburg Grundschule und Förderschule, dem Bildungszentrum Wühle mit Grund- und Hauptschule und Realschule. Die Schulen haben einen Bildungs- und einen Erziehungsauftrag. Um die Schulen in ihrem Bildungsauftrag zu stärken, sollen sie durch den Verein im Bereich Erziehung und Betreuung unterstützt und entlastet werden.
- (2) Ziel des Vereins ist die Organisation des bürgerschaftlichen Engagements für die Schulen in Weilheim, die Betreuung von Schülerinnen und Schülern bei den Hausaufgaben durch ehrenamtlich Tätige und hauptamtlich Beschäftigte, die Ergänzung des Schulunterrichts durch Arbeitsgemeinschaften und Angebote am Nachmittag, die Möglichkeit der Einnahme eines Mittagessens, Sprach- und Integrationshilfen sowie eine übergreifende Familienhilfe. Ferner die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, die Unterstützung der schulischen Gremien, sowie die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen. Dabei strebt der Verein eine Vernetzung von Vereinen und Institutionen mit den Schulen an und will das Zusammenkommen von Jung und Alt fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Trägerschaft der freien Jugendhilfe

Der Verein strebt an, Träger der freien Jugendhilfe zu werden. Im Rahmen des Jugendhilfegesetzes strebt der Verein die Verbindung zwischen Schule und Jugendhilfe an. Sofern möglich, soll im Rahmen des Vereins eine Erziehungshilfestation für Weilheim angeboten werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
- (2) Mitglied sollen diejenigen Erziehungsberechtigten werden, die ihr(e) Kind(er) durch den Verein betreuen lassen.
Weiterhin sollen diejenigen Kinder und Jugendlichen Mitglieder werden, welche die Angebote des Vereins wahrnehmen.
- (3) Ferner wird eine fördernde Mitgliedschaft für volljährige Personen, die nicht ihre eigenen Kinder durch den Verein betreuen lassen wie auch für juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts angeboten, die Zwecke und Ziele des Vereines fördern wollen.

- (4) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser befindet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats möglich. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Mitglieder, deren Kind(er) betreut werden, haben entsprechend der Anzahl der angemeldeten Betreuungen den in der jeweils gültigen Beitragsliste aufgeführten monatlichen Beitrag zu leisten. Auf Antrag des Mitglieds entscheidet der Vorstand über eine Befreiung oder Reduzierung der Beiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds.
- (3) Die Beiträge beinhalten die Betreuungskosten und die Versicherung.
- (4) Die Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit ebenfalls die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Vereinsintern wird aber bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung vertritt. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetze einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - c. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
 - d. Die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

- e. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - f. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.
- (6) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Aufwendungen, die durch diese Tätigkeiten entstanden sind, können im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ersetzt werden wie z. B. Reisekosten, Porto, Telefon. Vereinsämter können bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 9 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a. Wahl des Vorstands
 - b. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl der/des Rechnungsprüfer(s),
 - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - f. Änderung der Satzung,
 - g. Auflösung des Vereins,
 - h. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - i. Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Weilheim/Holzmaden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin zur Versammlung einzuladen. Sofern von einem Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben wurde, kann für dieses Mitglied die Einladung zusätzlich per E-Mail erfolgen.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

- c. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, soweit nicht an anderer Stelle in der Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- d. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.